

Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Gruppe Schwaigern und Umgebung e.V.

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Schwaigern und Umgebung e.V.“

Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

Er hat seinen Sitz in Schwaigern und ist in Heilbronn im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
2. Die Aufgaben und Ziele der NABU-Gruppe sind vor allem:
 - a) Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle der Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
 - b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der freilebenden Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
 - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
 - f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
 - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Die NABU-Gruppe erfüllt ihre Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jede Tätigkeit in der NABU-Gruppe Schwaigern ist ehrenamtlich. Der Vorstand der NABU-Gruppe Schwaigern kann jedoch für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.
Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich



- nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreis- (bzw. Bezirks-), Landes- und Bundesverband.
2. Es gibt: ordentliche Mitglieder, Kinder-, Jugend- und Familienmitglieder sowie Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder.
 3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Beitrages verpflichten.
 - a) Familienmitglied kann werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder deren Kinder bis zum 27. Lebensjahr. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
 - b) Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres können eine Kindermitgliedschaft erwerben (Rudi-Rotbein-Mitgliedschaft).
 - c) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

§ 4 Organe

Organe der NABU-Gruppe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Bekanntgabe der Tagesordnung in den Amtsblättern von Schwaigern, Leingarten, Massenbachhausen und Gemmingen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 25 % der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - evtl. Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen müssen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand



Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie haben je Einzelvertretungsrecht.

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind die Kassiererin oder der Kassierer, die Schriftführerin oder der Schriftführer, die Jugendleiterin oder der Jugendleiter und zwei Besitzer.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.

Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der NABU-Gruppe
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe
 - e) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes
 - f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres
 - g) Vertretung der örtlichen NABU-Gruppe in der LVV gemäß § 6 der Landessatzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und zugestimmt hat.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an die nächstübergeordnete rechtsfähige, gemeinnützige Untergliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den Landesvorstand gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der NABU-Gruppe Schwaigern und Umgebung e.V. am 29. Oktober 2010 beschlossen.

